



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2019, Nr. 24

15. Juli 2019

2. Änderungsordnung zur Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg (VOG)

Vom 15. Juli 2019

Aufgrund von § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GB. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10.07.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 folgende 2. Änderungsordnung zur Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 06.12.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2010, Nr. 39 vom 06.12.2010 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 31.03.2014, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2014, Nr. 5 vom 31.03.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein Absatz 3 eingefügt:

(3) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. Soweit eine Stellvertretung vorgesehen ist, informiert der oder die Vorsitzende bzw. die zuständige Geschäftsstelle unverzüglich die jeweilige Stellvertretung und stellt sicher, dass dieser die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen unverzüglich, spätestens am Tag der Sitzung vor deren Beginn, zugehen.“

2. § 2 Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. An § 3 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt: „Eine Vertretung findet dann nicht statt.“

5. Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

§ 4

Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung

(1) Die Stellvertretung von Mitgliedern des Senats und des Fakultätsrats, die durch Verhältniswahl gewählt worden sind, richtet sich nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 b Satz 3 bis 5 Wahlordnung.

(2) Die Stellvertretung von Mitgliedern des Senats und des Fakultätsrats, die durch Mehrheitswahl gewählt worden sind, richtet sich nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 und 6 Wahlordnung.

(3) Ist eine Stellvertretung entsprechend den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Regelungen der Wahlordnung nicht mehr möglich, weil in der jeweiligen Mitgliedergruppe die Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erschöpft ist bzw. keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden sind, so findet gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 b Satz 4 bis 6 bzw. gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 bis 9 Wahlordnung eine Stimmrechtsübertragung statt.

(4) Die Stimmrechtsübertragung findet durch schriftliche Erklärung des vertretenen Mitglieds gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Gremiums, unverzüglich nach der Mitteilung der Verhinderung, spätestens am Tag der Sitzung vor deren Beginn, statt. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.

(5) Für die Ausübung der Stellvertretung und des übertragenen Stimmrechts gelten die allgemeinen Regelungen.“

6. §§ 4 bis 20 werden §§ 5 bis 21.

7. a: § 4 (alt) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat öffentlich:

1. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl des Rektors/der Rektorin
2. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin
3. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Prorektoren / Prorektorinnen
4. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
5. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin
6. Erörterung des Jahresberichts d./d. Gleichstellungsbeauftragten
7. Aussprache im Rahmen der Abwahl eines Rektoratsmitglieds nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 LHG

Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen.“

7. b: § 4 (alt) wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich bei Aussprache im Rahmen der Abwahl des Dekans /der Dekanin nach § 24 a Abs. 3 Satz 1 LHG.“

8. a: 11 (alt) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Abs. 2 ordnungs-gemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen anwesend ist und die Sitzungen ordnungsgemäß geleitet werden. Die Beschlussfassung bzw. Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E- Mail gemäß § 17 dieser Ordnung setzt die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder voraus.“

8. b: In § 11 (alt) wird Absatz 4 gestrichen.

9. a: In § 12 (alt) Absatz 1 wird „§16“ ersetzt durch „§ 17“.

9. b: § 12 (alt) Absatz 4 und Absatz 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates.

(5) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung dieser Verfahrensordnung bedürfen der Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senates unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.“

9. c: § 12 (alt) Absatz 6 wird gestrichen.

10. § 14 (alt) wird wie folgt gefasst:

§ 14

Wahlverfahren

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern/Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/ Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenzahl in Satz 2 bis 4 schließt evtl. Stimmrechtsübertragungen ein.“

11. §15 (alt) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für

1. die Beschlussfassung: über die Grundordnung,
2. für die Wahl des Rektors / der Rektorin
3. für die Wahl des Kanzlers / der Kanzlerin,
4. für die Wahl der Prorektoren / Prorektorinnen,
5. für die Wahl zum / zur Dekan/in,
6. für die Wahl zum / zur Prodekan/in,
7. für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds,
8. für die Abwahl des Dekans/der Dekanin,
9. für die Wahl zu anderen Leitungsorganen wissenschaftlicher Einrichtungen / Institute,
10. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors / der Rektorin,
11. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.“

12. In § 16 (alt) Absatz 3 wird „§ 15“ ersetzt durch „§ 16“.

13. In § 17 (alt) Absatz 4 wird „§ 11 Abs.3“ ersetzt durch „12 Abs. 3“.

14. In Anlage 1 wird „§ 15 Satz 2“ ersetzt durch „§ 16 Satz 2“; § 16 Abs. 3“ wird ersetzt durch „§ 17 Abs. 3“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Freiburg, den 15. Juli 2019

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor